

BEITRAGSORDNUNG

(beschlossen am 13.06.1997, zuletzt geändert am 13.12.2008, 20.05.2010, 04.05.2013, 13.04.2019)

§ 1 – Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im TC „Grün-Weiss“ Zeitz e. V. unterteilt sich in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder

§ 2 – Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

§ 3 – Aktive Mitgliedschaft:

Abs. 1:

Die Beitragsberechnung bei aktiver Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages zum jeweiligen Monatsanfang.

Abs. 2:

(gestrichen)

Abs. 3:

(gestrichen)

Abs. 4:

Für alle aktiven Mitglieder beträgt der monatliche Beitrag 15,00 EUR. Für Kinder bis 14 Jahren beträgt der Beitrag 2/3 des bestehenden Beitrages.

Abs. 5:

Verändern sich die Voraussetzungen zur Zurechenbarkeit in die Beitragsgruppen nach § 3 Abs. 2-4, so ist dies dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen, da sonst die entgangenen Beträge rückwirkend in Rechnung gestellt werden.

Abs. 6:

Passiven Mitgliedern, die einen Statuswechsel zur aktiven Mitgliedschaft wünschen, ist der Vorrang vor Neuanträgen zu geben.

§ 4 – Passive Mitgliedschaft:

Abs. 1:

Die passive Mitgliedschaft kann gewährt werden, solange das Mitglied nicht am Training

teilnimmt. Die Beitragsberechnung bei passiver Mitgliedschaft beginnt am auf die Bestätigung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand folgenden Monat.

Abs. 2:

Passive Mitglieder zahlen 50 Prozent des für sie geltenden Mitgliedbeitrages nach § 3 Abs. 2-4.

Abs. 3:

Bei Änderungen der Zurechenbarkeit zu den Beitragsgruppen gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5 – Aufnahmegebühr:

Abs. 1:

Für alle Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die bei Bestätigung des Aufnahmeantrages in Verbindung mit der ersten Beitragsrate fällig wird. Diese Aufnahmegebühr kann nur einmal erhoben werden.

Abs. 2:

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 EUR.

§ 6 – Zahlungsweise:

Abs. 1:

Der Beitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats zu zahlen. Die monatliche Zahlungsweise ist nur im Lastschriftinzug möglich.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird der Beitrag am 15.01. und am 15.07. des jeweiligen Jahres fällig. Bei Neumitgliedern wird die erste Beitragsrate mit Erhalt der ersten Rechnung fällig.

Abs. 2:

(gestrichen)

Abs. 3:

Bei jeder Nichteinhaltung einer aufgrund dieser Ordnung gesetzten Zahlungsfrist und jeder Rückbuchung wird eine Gebühr von 5,00 EUR fällig.

Abs. 4:

Um die Abrechnung möglichst problemlos, fristgemäß und effektiv zu gestalten, ist nach Möglichkeit ein Lastschriftinzug zu vereinbaren.

Abs. 5:

Zur Entlastung der Familien im Verein wird ein Familienrabatt eingeführt. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft von 2 Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern. In diesen Fällen ermäßigt sich dieser Beitrag für das Kind oder die Kinder um jeweils ein Viertel.

§ 7 – Härtefallregelung:

In besonderen Fällen kann der Vorstand - auf schriftlichen Antrag–eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe bzw. Zahlungsweise festlegen.

§ 8 – Trainer- und Vorstandsbeiträge:

Abs. 1:

Trainer und Übungsleiter zahlen grundsätzlich nur 50 Prozent des für sie geltenden Mitgliedsbeitrages nach §§ 3,4.

Abs. 2:

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 – Mahngebühren:

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, für den Verzugsschaden und die Verzugszinsen aufzukommen.

§ 10 – Vereinsaustritt:

Abs. 1:

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes des TC „Grün-Weiss“ Zeitz hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Monat der Übergabe bzw. des Posteinganges der Austrittserklärung zählt als Austrittsmonat.

Abs. 2:

Stehen bei Austritt noch Vereinsbeiträge offen, so wird dem Mitglied eine Abrechnung (einschließlich des Austrittsmonats) erstellt und schriftlich zugesendet. Auf Antrag des austretenden Mitglieds kann die abzurechnende Höhe der Mitgliedsbeiträge in besonderen Fällen durch den Kassenwart gemindert werden. Der Abrechnungsbetrag wird mit Zugang der Abrechnung fällig. Wird dieser Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet, gilt § 9 entsprechend.

Abs. 3:

Im Voraus bezahlte Beiträge, die über den Austrittsmonat hinausgehen, werden dem Mitglied auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 11 – Inkrafttreten:

Die Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedschaft des TC „Grün-Weiss“ Zeitz in Kraft.

Zeitz, 13.04.2019